

09.10.89

EG - A - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Mastkälbern in Intensivhaltungen

KOM(89) 114 endg.; Ratsdok. 7648/89

Punkt der 605. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 1989

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und der Agrarausschuß empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat bekräftigt seinen Beschluß vom 10. Februar 1989 zur Verordnung zum Schutz von Kälbern bei Stallhaltung - Drucksache 634/88 (Beschluß) - und bittet die Bundesregierung, die Verordnung möglichst umgehend in Kraft zu setzen.
2. Er ist der Auffassung, daß eine Verkündung der Verordnung in der vom Bundesrat am 10. Februar 1989 verabschiedeten Fassung aus nachfolgenden Gründen erforderlich und möglich ist:

Ausgeliefert am 10. OKT. 1989 ...

- Die in jüngster Zeit aufgedeckten Praktiken in der Kälbermast, wonach illegale Masthilfsmittel aus der Humanmedizin eingesetzt werden, zeigen die Dringlichkeit einer Neuausrichtung des Kälbermarktes. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist eine Kälberhaltungsverordnung, die in möglichst kurzer Frist eine tierschutzgerechtere Haltung und Fütterung von Kälbern bei Stallhaltung gewährleistet.
- Der Bundesrat erinnert daran, daß aufgrund der in § 2 a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes enthaltenen Ermächtigung in der Bundesrepublik Deutschland am 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 673) eine Schweinehaltungsverordnung erlassen worden ist. Es ist nicht verständlich zu machen und mit dem Tierschutzgesetz nicht vereinbar, wenn jetzt die Verkündung einer Kälberhaltungsverordnung unter Hinweis auf entgegenstehende EG-Rechtsvorschriften hinausgezögert wird.
- Der von der EG-Kommission vorgelegte Verordnungsvorschlag sieht in Artikel 11 vor, daß die Mitgliedstaaten "für die Intensivhaltung in ihrem Gebiet strengere als die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen zum Schutz von Mastkälbern weiter anwenden oder erlassen" können. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß aus dieser vorgesehenen Vorschrift ein vorgezogenes Inkraftsetzen der nationalen Verordnung abgeleitet werden kann.
- Ein Mitgliedstaat kann nach geltendem EG-Recht (Richtlinie 88/182/EWG) "aus dringenden Gründen des Gesundheitsschutzes von Menschen und Tieren" nationale Regelungen erlassen und durchführen.

...

3. Die Bundesregierung wird gebeten, bei den Beratungen über EG-weite Mindestanforderungen für den Schutz von Mastkälbern in Intensivhaltungen die nationale Verordnung zum Schutz von Kälbern bei Stallhaltung (Kälberhaltungsverordnung) zugrunde zu legen. Dabei ist ein Unterschreiten der Anforderungen, die in der Verordnung zum Schutz von Kälbern bei Stallhaltung (BR-Drucksache 634/88) vorgesehen sind, aus Gründen des Tierschutzes nicht vertretbar. Insbesondere sind die vorgesehenen Übergangsfristen erheblich zu verkürzen.
4. Der Bundesrat erinnert in diesem Zusammenhang an die im Beschluß vom 10. Februar 1989 - Drucksache 634/88 (Beschluß) - geäußerte Bitte an die Bundesregierung, bei der EG darauf hinzuwirken, daß möglichst bis Ende 1991, spätestens jedoch bis zur Verwirklichung des EG-Binnenmarktes die für den nationalen Bereich geltenden Bestimmungen der Kälberhaltungsverordnung in die Rechtsetzungsvorhaben der EG Eingang finden.
5. Darüber hinaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung, bei der Weiterbehandlung des vorliegenden Verordnungsvorschlages auf folgende Änderungen nachdrücklich hinzuwirken:
6. - Für die Regelung des vorgesehenen Rechtsbereiches ist statt einer Verordnung die Rechtsform der Richtlinie, die sich außer auf Artikel 43 auch auf Artikel 100 a des EWG-Vertrages stützt, zu wählen.
7. - Für das nach Artikel 10 vorgesehene Ausschußverfahren ist das Regelungsausschußverfahren mit "Contre-Filet" vorzusehen. Dadurch soll verhindert werden, daß die Mitgliedstaaten bei der Gestaltung des Gemeinschaftsrechts eine wesentliche Einschränkung erfahren und ihnen die Möglichkeit entzogen wird, auf das weitere Rechtsetzungsvorhaben Einfluß zu nehmen.

8. - Insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 7 Abs. 2 festgelegte Kontrollhäufigkeit ist eine eindeutige Definition des Begriffes "Intensivhaltungen" in Artikel 2 Abs. 2 zu schaffen; dabei sollte auch eine Öffnungsklausel für Kleinbetriebe aufgenommen werden.
9. - Die in Artikel 7 Abs. 3 vorgesehene Berichtspflicht gegenüber der EG-Kommission ist nicht verhältnismäßig. Daher sollte hierauf verzichtet werden.
10. - Die in Artikel 8 vorgesehenen Kontrollen durch tierärztliche Sachverständige der EG-Kommission sollten nur im Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen der Länder erfolgen und sich auf solche Fälle beschränken, bei denen ein konkreter Verdacht besteht, daß der Vollzug durch die nationalen Behörden unzureichend ist.

B

11. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.